



SCHUTZKONZEPT FÜR GEMÜSE- OBST/BEELENBAUBETRIEBE UNTER COVID-19

Version 25.05.2021

GRUNDREGELN

Dieses Schutzkonzept wurde für die Obst- und Gemüsebranche erstellt. Es stellt sicher, dass die folgenden Vorgaben eingehalten werden. Für jede dieser Vorgaben müssen ausreichende und angemessene Massnahmen vorgesehen werden. Der **Arbeitgeber oder Betriebsverantwortliche** sind für die Auswahl und Umsetzung dieser Massnahmen verantwortlich.

1. Alle Personen im Unternehmen waschen gründlich und regelmässig die Hände
2. Mitarbeitende und andere Personen halten 1.5 m Abstand zueinander
3. Maskenpflicht
4. Home-Office-Pflicht
5. Bedarfsgerechte regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden.
6. Besonders gefährdete Personen
7. COVID-19 erkrankte am Arbeitsplatz
8. Berücksichtigung von spezifischen Aspekten der Arbeit und Arbeitssituationen, um den Schutz zu gewährleisten
9. Informationspflicht an Mitarbeitende und anderen betroffenen Personen über die Vorgaben und Massnahmen
10. Umsetzung der Vorgaben im Management, um die Schutzmassnahmen effizient umzusetzen und anzupassen

Der Arbeitgeber oder Betriebsverantwortliche müssen:

- das Schutzkonzept den zuständigen kantonalen Behörden auf deren Verlangen vorweisen
- den zuständigen kantonalen Behörden den Zutritt zu den Einrichtungen, Betrieben gewähren.

Stellen die Behörden fest, dass kein ausreichendes Schutzkonzept vorliegt oder dieses nicht oder nicht vollständig umgesetzt wird, so treffen sie umgehend die geeigneten Massnahmen. Sie können Mahnungen aussprechen, Einrichtungen oder Betriebe schliessen.

Hauptverantwortlich für die Umsetzung der Schutzkonzepte sind die Betriebe selbst. Weder Bund noch Kantone genehmigen sie. Arbeitgeber müssen kein Schutzkonzept erarbeiten und umsetzen, sofern der Betrieb nicht öffentlich zugänglich ist. Jedoch sind Arbeitgeber verpflichtet, den Schutz der Arbeitnehmenden gemäss Verordnung zu gewährleisten. Das heisst, Arbeitgeber müssen dafür sorgen, dass die Arbeitnehmenden die Empfehlungen betreffend Hygiene und Abstand einhalten können. Die Arbeitgeber müssen zudem weitere Massnahmen gemäss dem STOP-Prinzip (Substitution, technische Massnahmen, organisatorische Massnahmen, persönliche Schutzausrüstung) treffen.

1. HYGIENE

Massnahmen

Händewaschen spielt eine entscheidende Rolle bei der Hygiene. Alle Personen im Unternehmen müssen regelmässig die Hände mit Wasser und Seife waschen. Dies insbesondere vor der Ankunft am Arbeitsplatz und vor und nach den Pausen, nach dem Schnäuzen, Niesen oder Husten und vor dem Essen oder der Essenzubereitung.

Händedesinfektionsmittel am Eingang und an Arbeitsplätzen bereitstellen.

Entfernung von unnötigen Gegenständen, welche angefasst werden können, wie z. B. Zeitschriften und Papiere in Gemeinschaftsbereichen (wie Kaffeeecken und Küchen).

Es müssen genügend Abfalleimer bereitgestellt werden, namentlich zur Entsorgung von Taschentüchern und Gesichtsmasken.

Wunden an den Fingern abdecken oder Schutzhandschuhe tragen.

Unnötigen Körperkontakt vermeiden (z. B. Händeschütteln).

2. ABSTAND HALTEN

Massnahmen

Der Abstand, der zwischen den Personen mindestens einzuhalten ist, beträgt 1,5 Meter (erforderlicher Abstand).

Verteilen der Arbeitsplätze (grössere Abstände).

Arbeitsplätze mit z.B. Vorhängen, Paravents oder Trennscheiben von anderen Mitarbeitenden und vor Kundschaft trennen.

Bodenmarkierungen anbringen, um die Einhaltung des Abstandes von mindestens 1.5 m zwischen im Geschäft anwesenden Personen zu gewährleisten und den Personenfluss zu respektieren.

Warteschlangen ins Freie verlagern (auch die 1.5 Meter Abstand beachten).

Dienstleistung online anbieten, falls möglich.

1.5 m Distanz in Aufenthaltsräumen (z.B. Kantinen, Küchen, Gemeinschaftsräume) sicherstellen.

1.5 m Distanz in öffentlichen WC Anlagen sicherstellen.

Bei Gruppentransporten: Anzahl der Personen im Fahrzeug verringern, indem mehrere Fahrten gemacht oder mehrere Fahrzeuge (z. B. Privatfahrzeuge) benutzt werden.

Arbeit mit unvermeidbarer Distanz unter 1.5 m

In Fällen, in denen aus beruflichen Gründen weder die Einhaltung der Abstand von 1.5 Meter noch Schutzmassnahmen wie Abschränkungen oder Masken möglich sind, sind andere Präventionsmassnahmen zu treffen, wie etwa die Eingrenzung von engeren Kontakten auf beständige Teams. Wird eine Person positiv auf das neue Coronavirus getestet, ist dadurch sichergestellt, dass sämtliche engen Kontakte dieser Person rückverfolgt werden können (Contact Tracing). Beachten Sie: Diese Massnahme ist nicht als prioritäre Massnahme zu verstehen, da sie Übertragungen des Coronavirus vor Ort nicht verhindern kann.

3. MASKENPFLICHT

In Innenräumen, einschliesslich Fahrzeugen, in denen sich mehr als eine Person aufhält, muss jede Person eine Gesichtsmaske tragen. Ein grosser Abstand zwischen Arbeitsplätzen im gleichen Raum genügt nicht mehr.

Die Maskenpflicht gilt sobald zwei Personen bei der Arbeit miteinander in Kontakt sind, beispielsweise in Grossraumbüros, Mehrpersonenbüros, Sitzungsräumen oder in gemeinsam genutzten Räumlichkeiten (geteilte Arbeitsplätze, Korridore, Lifte, WCs, Pausenräume, etc.) und bei Besprechungen in Einzelbüros.

Grundsätzlich gilt: Tragen Sie immer eine Maske, wenn Sie den Abstand von 1,5 Metern zu anderen Personen nicht einhalten können und kein physischer Schutz vorhanden ist. Das Tragen einer Maske dient in erster Linie zum Schutz von anderen Personen. Eine infizierte Person kann bereits zwei Tage vor Auftreten der Symptome ansteckend sein, ohne es zu wissen. Wenn auf engem Raum also alle eine Maske tragen, wird jede Person von den anderen geschützt. Durch das Maskentragen ist kein hundertprozentiger Schutz gewährleistet, jedoch kann es helfen, dass sich das neue Coronavirus weniger schnell ausbreitet.

Keine Maskenpflicht besteht, wenn Sie aus Sicherheitsgründen sowie aus medizinischen Gründen keine Maske tragen können. Sie können nachweisen, dass Sie aus besonderen Gründen keine Maske tragen können. Dazu zählen Gesichtsverletzungen, hohe Atemnot, Krankheiten wie Demenz und Alzheimer, Angstzustände beim Tragen einer Maske und Behinderungen, die das Tragen einer Maske nicht zumutbar oder umsetzbar machen.

Korrekter Umgang mit Masken (s. Anhang).

4. HOME-OFFICE-PFLICHT

Die Arbeitgeber sind verpflichtet, Home-Office überall dort anzuordnen, wo dies aufgrund der Art der Aktivität möglich und mit verhältnismässigem Aufwand umsetzbar ist. Der Arbeitgeber schuldet den Arbeitnehmenden keine Auslagenentschädigung etwa für Strom- oder Mietkosten, da die Anordnung nur vorübergehend ist.

5. REINIGUNG

Massnahmen
Regelmässige Desinfektion der Arbeitsgegenstände, PC, Telefone und Handydisplays.
Arbeitswerkzeuge regelmässig desinfizieren (zum Beispiel im Desinfektionsbad).
Türgriffe, Liftknöpfe, Treppengeländer, Kaffeemaschinen oder andere Objekte, die oft von mehreren Personen angefasst werden, sollten regelmässig gereinigt werden.
Evtl. Ressourcen für Reinigung erhöhen. Hier gilt es die Desinfektionstätigkeit zu priorisieren.
Das Personal erinnern, dass Tassen, Gläser, Geschirr oder andere Utensilien nicht miteinander geteilt werden sollten, Geschirr nach Gebrauch spülen.
Regelmässige Reinigung der WC-Anlagen.
Fachgerechte Entsorgung von Abfall: <ul style="list-style-type: none">- regelmässiges Leeren von Abfalleimern (insbesondere bei Handwaschgelegenheit)- Anfassen von Abfall vermeiden; stets Hilfsmittel (Besen, Schaufel, etc.) verwenden- Handschuhe tragen im Umgang mit Abfall und sofort nach Gebrauch entsorgen

- Abfallsäcke nicht zusammendrücken

Persönliche Arbeitskleidung verwenden; Arbeitskleider regelmässig mit handelsüblichem Waschmittel waschen.

6. BESONDERS GEFÄHRDETE PERSONEN

Massnahmen

Als besonders gefährdete Personen gelten schwangere Frauen sowie Personen, die nicht gegen Covid-19 geimpft sind und insbesondere folgende Erkrankungen aufweisen: Bluthochdruck, Diabetes, Herz-Kreislauf-Erkrankungen, chronische Atemwegserkrankungen, Erkrankungen und Therapien, die das Immunsystem schwächen, Krebs, Adipositas.

Der Arbeitgeber ermöglicht seinen besonders gefährdeten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, ihre Arbeitsverpflichtungen von zu Hause aus zu erfüllen. Er trifft zu diesem Zweck die geeigneten organisatorischen und technischen Massnahmen. Für die gestützt auf diese Bestimmung angeordnete Erfüllung der Arbeitsverpflichtung von zu Hause aus sind den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern keine Auslagenentschädigungen geschuldet.

Weitere Informationen in der Verordnung: <https://www.news.admin.ch/newsd/message/attachments/64872.pdf>

7. COVID-19 -ERKRANKTE AM ARBEITSPLATZ

Massnahmen

Mitarbeitende mit Schnupfen (ohne Fieber und Husten) dürfen arbeiten, sofern die Hygiene- und Abstandsregeln rigoros eingehalten werden können.

Bei Unsicherheit kann auf <https://check.bag-coronavirus.ch/screening> oder auf <https://coronavirus.unisante.ch/de> (in 10 Sprachen verfügbar) überprüft werden, ob der Gesundheitszustand eine ärztliche Konsultation erfordert.

Mitarbeitende mit Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung (Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit mit oder ohne Fieber):

- Müssen zu Hause bleiben (Heimisolierung).
- Bei Auftreten der Symptome bei der Arbeit → Mitarbeiter informiert die Betriebsleitung und begibt sich sofort in Heimisolierung.
- Mitarbeiter klärt telefonisch mit seinem Hausarzt oder einem Arzt aus der Region ab, was zu tun ist.
- Keinem Mitarbeitenden erlauben krank zu arbeiten.

Mitarbeiter mit einem positiven SARS-Cov2 Test:

- Mitarbeiter informiert umgehend den Arbeitgeber und bleibt mindestens 10 Tage und bis 48 Stunden nach Abklingen der Symptome zu Hause.
- Der Arbeitgeber klärt folgende Frage:
Mit wem hatte der Mitarbeitende engen Kontakt?
Definition von relevanter Exposition =
Sprechkontakt <1.5 m und >15 Minuten

- Die Betriebsleitung sorgt dafür, dass alle potenziell exponierte Mitarbeiter identifiziert werden und sich ebenfalls in Heimisolation begeben.
- Alle nicht betroffene Mitarbeitenden ohne Symptome können weiterarbeiten solange sie keine Symptome entwickeln.
 - Sie müssen sich selbst aktiv auf Fieber und eine Atemwegsinfektion überwachen.
 - Sie müssen die Hygienemassnahmen rigoros einhalten, insbesondere das Händewaschen.
- Bei Krankheitssymptomen → befolgen des Punktes „Mitarbeiter mit Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung“

8. BESONDERE ARBEITSSITUATIONEN

Berücksichtigung spezifischer Aspekte der Arbeit und Arbeitssituationen, um den Schutz zu gewährleisten

Massnahmen

Schulung im Umgang mit persönlichem Schutzmaterial.

Einwegmaterial (Masken, Gesichtsschilder, Handschuhe, Schürzen etc.) richtig anziehen, verwenden und entsorgen.

Wiederverwendbare Gegenstände korrekt desinfizieren.

9. INFORMATIONSPFLICHT AN MITARBEITENDE

Information der Mitarbeitenden und anderen betroffenen Personen über die Vorgaben und Massnahmen. Kranke im Unternehmen nach Hause schicken und instruieren, die (Selbst-)Isolation gemäss BAG zu befolgen.

Massnahmen

Schreiben an Mitarbeiter mit Änderungen und Richtlinien des BAG.

Richtlinien BAG im Betrieb aufhängen (kein Händeschütteln, Hände waschen, mindestens 1.5 m-Sicherheitsabstand bei allen Arbeiten, etc.) und nötige Anpassungen vornehmen (verschlussbare Eimer für die Entsorgung von Taschentüchern zur Verfügung stellen).

Richtlinien in Portugiesisch, Polnisch, Rumänisch, Bosnisch, etc. ausdrucken und aufhängen. Diverses Kampagnenmaterial des BAG gibt es hier in mehreren Sprachen zum kostenlosen Herunterladen: <https://bag-coronavirus.ch/downloads/>

Der Arbeitgeber muss die Mitarbeitenden informieren, dass die Abstands- und Hygieneregeln ebenfalls in den Pausen und allen gemeinschaftlichen Einrichtungen (Küchen, Esszimmer, usw.) einzuhalten sind.

Aushang der Schutzmassnahmen gemäss BAG bei jedem Eingang.

10. MANAGEMENT

Umsetzung der Vorgaben im Management, um die Schutzmassnahmen effizient umzusetzen und anzupassen.

Massnahmen

Regelmässige Instruktion der Mitarbeitenden über Hygienemassnahmen, Umgang mit Schutzmasken und einen sicheren Umgang mit der Kundschaft.

Seifenspender und Einweghandtücher regelmässig nachfüllen und auf genügenden Vorrat achten.
Desinfektionsmittel (für Hände), sowie Reinigungsmittel (für Gegenstände und/oder Oberflächen) regelmässig kontrollieren und nachfüllen.
Bestand von Hygienemasken regelmässig kontrollieren und nachfüllen.
Soweit möglich, besonders gefährdeten Mitarbeitenden Aufgaben mit geringem Infektionsrisiko zuweisen.
Keine kranken Mitarbeitenden arbeiten lassen und Betroffene sofort nach Hause schicken.

WEITERE INFORMATIONEN

Testoffensive in Betrieben und Aufhebung der Quarantänepflicht für Personen, die in engem Kontakt standen (Kontaktquarantäne)

Personen, die in Betrieben tätig sind, in denen das Personal gezielt und repetitiv getestet wird, sind während der Ausübung der beruflichen Tätigkeit und auf dem Arbeitsweg von der Kontaktquarantäne ausgenommen, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Der Betrieb verfügt über ein Konzept, das den Mitarbeitenden einen einfachen Zugang zu Tests vor Ort gewährt; die Mitarbeitenden müssen sich mindestens einmal pro Woche testen.
- Der Bund übernimmt die Kosten für die Tests: (Siehe Anhang 6 Ziffern 3.1 und 3.2 der [Covid-19-Verordnung 3 vom 19. Juni 2020](#))
- Die betroffenen Personen halten sich ausserhalb der beruflichen Tätigkeit und des Arbeitswegs an die Kontaktquarantäne.

Die kantonalen Behörden sind für die Genehmigung des Testkonzepts und die Überprüfung der Bedingungen für die Finanzierung der Tests verantwortlich.

Ausländische Arbeitskräfte

Für Arbeitnehmer im Gemüseanbau, die aus einem Risikoland kommen (siehe die [hier](#) verfügbare BAG-Liste), besteht derzeit die Möglichkeit, gemäß Art. 8 Abs. 1 lit. c der [Covid-19-Verordnung Massnahmen im Bereich des internationalen Personenverkehrs](#) von der Quarantäne ausgenommen zu werden. Die Umsetzung der Massnahme liegt in der Verantwortung der Kantone: Um die Ausnahme zu erhalten, ist es notwendig, die kantonalen Behörden rechtzeitig zu kontaktieren.

Inländisches Arbeitskräftepotenzial

Mit zunehmender Arbeitslosigkeit steigen auch die Chancen, einheimische Arbeitskräfte zu finden. Weiteres Potential im Inland stellen vorläufig aufgenommene Personen und anerkannte Flüchtlinge dar.

Wann dürfen Angestellte die Arbeit verweigern?

Arbeitnehmer dürfen mit dem blossen Hinweis auf eine abstrakte Ansteckungsgefahr am Arbeitsplatz die Arbeit nicht verweigern. Es müssen klare Anhaltspunkte vorliegen, die für eine erhöhte Ansteckungsgefahr am Arbeitsplatz sprechen, damit ein Arbeitnehmer berechtigterweise vom Arbeitsplatz fernbleiben darf. Liegen solche Anhaltspunkte für eine erhöhte Ansteckungsgefahr vor, so hat der Arbeitgeber die nötigen und zumutbaren Schutzmassnahmen zu treffen. Wie weit diese Massnahmen reichen, hängt nicht nur von der allgemeinen Bedrohungslage ab, sondern auch vom Einzelfall (Art des Betriebs, Art der Arbeit, Aussenkontakt, Arbeitsort etc.). Solange die Angestellten arbeitsfähig sind und bei ihnen kein Verdacht einer Ansteckung besteht oder eine tatsächliche Erkrankung vorliegt, ist das Arbeitsverhältnis wie gewohnt fortzuführen.

Muss der Arbeitgeber den Lohn fortzahlen?

Bei begründeter Arbeitsverweigerung, zum Beispiel infolge einer konkreten behördlichen Anordnung (z.B. individuelle Anordnung einer Quarantäne) oder weil der Arbeitgeber die nötigen Schutzmassnahmen nicht trifft, muss bzw. darf der Angestellte zuhause bleiben und von der Arbeit fernbleiben; dies bei voller Lohnfortzahlung durch den Arbeitgeber. Bei einer ärztlich angeordneten Quarantäne besteht unter Umständen ein Anspruch auf eine Erwerbsausfallsentschädigung (EO). Zuständig sind die Ausgleichskassen. Von Angestellten in Quarantäne kann der Arbeitgeber Home-Office verlangen, soweit zumutbar und umsetzbar. Die Anordnung des Arbeitgebers, während einer Quarantäne Ferien zu beziehen, ist nicht zulässig. Die angeordnete Kompensation von Überstunden ist strittig.

Selbstkontrolle:


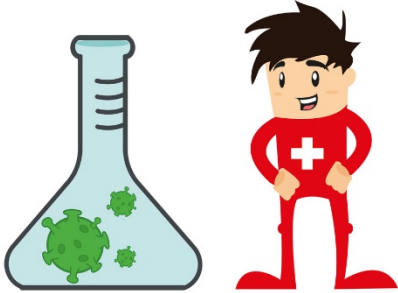
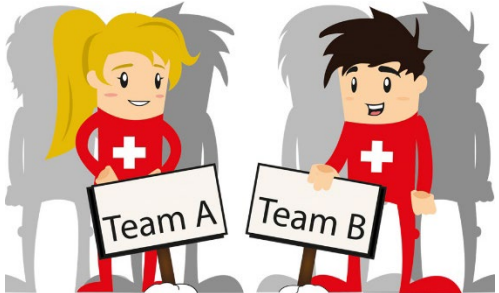

- Es gibt momentan keine Indizien, dass Lebensmittel oder Trinkwasser mit der Übertragung des Corona Virus in Verbindung stehen. Es müssen daher aus Sicht der Lebensmittelsicherheit keine zusätzlichen spezifischen Massnahmen getroffen werden. Die Hygiene- und Reinigungskonzepte, die im Rahmen der Selbstkontrollen bereits implementiert sind und die lebensmittelrechtliche Anforderung erfüllen, reichen bei konsequenter Anwendung aus.
- Die Selbstkontrolle muss aufrechterhalten werden. Insbesondere die Anwendung des Systems der Gefahrenanalyse und kritischen Kontrollpunkte, Probenahme, Sicherstellung der guten Verfahrenspraxis muss sichergestellt werden.

Dokumentation über Anbau:

- Verständliche Dokumentation der wichtigsten Arbeiten sowie Parzellenpläne, Pflanzenschutz-einsatz etc., welche zentral in jeden Betrieb abgelegt werden und bei Bedarf für die Erklärung von Aufträgen an Dritte zur Verfügung stehen.
- Parzellenpläne und Arbeitswege und Perimeter definieren und erklären.

«STOP-Prinzip»

Das STOP-Prinzip erläutert die Reihenfolge der Ergreifung von Schutzmassnahmen.

S	S steht für Substitution, was im Falle von COVID-19 nur durch genügend Distanz möglich ist.	
T	T sind technische Massnahmen (z. B. Acrylglas, getrennte Arbeitsplätze, etc.).	
O	O sind organisatorische Massnahmen (z. B. getrennte Teams, veränderte Schichtplanung).	
P	P steht für persönliche Schutzmassnahmen (z. B. Hygienemasken, Handschuhe, etc.).	

Korrektter Umgang mit Masken

Beachten Sie folgende Hinweise im Umgang mit Masken:

Verwendung: Wichtig ist, dass die Maske Nase und Mund immer bedeckt. Waschen Sie sich vor dem Anziehen und nach dem Ausziehen der Maske immer die Hände oder desinfizieren Sie sie. Berühren Sie die Maske möglichst wenig. Community-Masken können Sie mehrmals benutzen, da man sie waschen kann. Hygienemasken sollten nur einmal verwendet werden. Aktuell liegen keine wissenschaftlichen Erkenntnisse vor, wie gut Hygienemasken schützen, wenn man sie mehrfach verwendet.

Mehrmalige Verwendung: Falls Sie Ihre Maske mehrmals verwenden, weil Sie sie beispielsweise nur für kurze Zeit getragen haben, dann sind die Händehygiene und die korrekte Verwendung und Aufbewahrung wichtig: Waschen oder desinfizieren Sie sich vor und nach dem An- und Ausziehen die Hände und berühren Sie die Maske möglichst wenig. Wichtig: Wenn Sie eine akute Atemwegserkrankung haben, sollten Sie eine Hygienemaske verwenden und diese nur einmal benutzen.

Aufbewahrung bei mehrmaliger Verwendung: Bestenfalls hängen Sie Ihre Maske nach dem Gebrauch an einen Haken, an dem sie keine anderen Gegenstände berührt. Sofern das nicht möglich ist, bewahren Sie Ihre Maske in einer Papiertüte oder einem Briefumschlag auf. So können Sie die Maske auch mitnehmen und vermeiden, dass die Maske in der Tasche andere Gegenstände berührt und so allenfalls vorhandene Viren weitergegeben werden. Plastiktüten sind zur Aufbewahrung nicht geeignet, da sie nicht luftdurchlässig sind und die Masken darin nicht trocknen. Die Viren überleben zudem auf Plastik länger als auf Papier.

Waschen: Hygienemasken können Sie nicht waschen. Community-Masken sind gemäss Angaben des Herstellers waschbar.

Dauer: Eine Hygienemaske können Sie bis zu vier Stunden tragen. Achten Sie dabei auf die Durchfeuchtung der Maske – je feuchter die Maske, desto geringer die Schutzwirkung.

Entsorgung: Hygienemasken können Sie im normalen Hausmüll entsorgen. Achten Sie darauf, dass die gebrauchte Maske mit nichts Anderem in Berührung kommt, ausser mit anderem Abfall. Verschliessen Sie den Abfallsack gut. Unterwegs können Sie die Maske im öffentlichen Abfall entsorgen. Waschen oder desinfizieren Sie die Hände, nachdem Sie eine gebrauchte Maske berührt haben.

Barträger: Es spielt keine Rolle, ob Sie einen Bart tragen oder nicht. Wichtig ist, dass die Maske Nase und Mund bedeckt.

Übertragung des neuen Coronavirus

Das Virus überträgt sich am häufigsten bei engem und längerem Kontakt: Wenn man zu einer infizierten Person weniger als 1,5 Meter Abstand ohne Schutz hält (Schutz: z.B. beide Personen tragen eine Maske). Je länger und enger dieser Kontakt ist, desto wahrscheinlicher ist eine Ansteckung.

Das Virus wird wie folgt übertragen:

- Durch Tröpfchen und Aerosole. Atmet, spricht, niest oder hustet die infizierte Person, können virenhaltige Tröpfchen direkt auf die Schleimhäute von Nase, Mund oder Augen von anderen Menschen in unmittelbarer Nähe (<1,5 m) gelangen. Eine Übertragung durch feinste Tröpfchen (Aerosole) ist über weitere Distanzen möglich, kommt aber nicht häufig vor. Diese Art der Übertragung könnte vor allem bei Aktivitäten eine Rolle spielen, die eine verstärkte Atmung erfordern. Dies kommt zum Beispiel bei körperlicher Arbeit, Sport, lautem Sprechen und Singen vor. Dasselbe gilt bei längerem Aufenthalt in schlecht oder nicht belüfteten Räumen, vor allem wenn die Räume klein sind.
- Über Oberflächen und die Hände. Wenn infizierte Personen husten und niesen, gelangen ansteckende Tröpfchen auf ihre Hände oder auf benachbarte Oberflächen. Eine andere Person könnte sich anstecken, wenn sie diese Tröpfchen mit den Händen aufnimmt und anschliessend Mund, Nase oder Augen berührt.

ABSCHLUSS

Dieses Dokument wurde auf Grund einer Branchenlösung erstellt.

Dieses Dokument wurde allen Mitarbeitern übermittelt und erläutert.

Verantwortliche Person, Unterschrift und Datum: _____